

Staatskanzlei des Kantons Zug
z.H. Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
6301 Zug

Zug, den 10. Januar 2013

Vernehmlassung zur revidierten Geschäftsordnung des Kantonsrates (BGS 141.1)

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Kantonsrates
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Kanton Zug bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur revidierten Geschäftsordnung des Kantonsrates und erlaubt sich dazu die folgenden Bemerkungen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die SVP Kanton Zug regt an, im ganzen Erlass entweder die männliche Form oder aber die neutrale Form „...ende“, wie z.B. „Stimmzählende“, zu verwenden. Die Nennung sowohl der maskulinen als auch der femininen Form einer Bezeichnung erschwert grundsätzlich das Verständnis der Gesetzestexte und macht diese schwerer lesbar.

Ganz allgemein ist die SVP Kanton Zug dagegen, wenn es darum geht, die Rechte des einzelnen Parlamentsmitglieds (z.B. Rededauer, Antragsrechte, etc.) zu beschneiden oder einzuschränken. Das Parlament repräsentiert den Souverän, den Stimmbürger des Kantons Zug, und ist als solches das höchste Organ des Kantons, weshalb Einschränkungen der parlamentarischen Debatte nur mit grösster Zurückhaltung vorzunehmen sind.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

§ 7

Die SVP Kanton Zug möchte anregen, sich zu überlegen, ob auf die Mitgliedschaft des Landschreibers im Büro des Kantonsrates nicht verzichtet werden soll. Vor dem Hintergrund der Gewaltentrennung ist es problematisch, wenn der Regierungssekretär, der der Landschreiber ist, gleichzeitig im Büro der Legislative sitzt. Zu überlegen ist, ob als Sekretär des Kantonsratsbüros nicht eine von der Regierung unabhängige Person bestellt werden muss. Dies würde zwar ein wenig teurer werden, doch könnte es sich angesichts der Wichtigkeit der Gewaltentrennung für die rechtsstaatliche Ordnung lohnen. Die SVP Kanton Zug hält ausdrücklich fest, dass sie die Arbeit des Landschreibers hoch schätzt. Der Antrag hat gewiss nichts mit seiner Person oder der Qualität seiner Arbeit zu tun. Es geht um Grundsätzliches.

§ 8 Ziff. 5

Zwischen „zweckmässige“ und „Erledigung“ steht ein Abstand zu viel.

§ 10

Die SVP Kanton Zug beantragt, diesen Paragraphen derart anzupassen, dass die elektronische Abstimmung der Normalfall ist, und die Abstimmungsergebnisse auch obligatorisch veröffentlicht werden. Dies entspricht der vom Kantonsrat überwiesenen Motion.

§ 11

Dieser Paragraph muss angepasst werden, sollte darauf verzichtet werden, dass der Landschreiber weiterhin im Büro des Kantonsrates sitzt.

§ 13

Die SVP Kanton Zug beantragt, diese Bestimmung insofern anzupassen, als das Wort „kurz“ gestrichen wird. Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Gerichte sollen das Recht haben, eine persönliche Erklärung zu Protokoll abzugeben. Es ist allerdings nicht notwendig, den genannten Personen vorzuschreiben, wie lange diese persönliche Erklärung sein muss. Immerhin handelt es sich bei sämtlichen Personen um vom Volk gewählte Mandatsträger, die, wenn sie das Wort ergreifen, gleichsam repräsentativ für einen Teil des Souveräns, sprechen.

§ 14

Die SVP Kanton Zug beantragt, Abs. 2 der Bestimmung zu streichen. Es reicht aus, wenn eine Protokollberichtigung anlässlich der Kantonsratssitzung beim entsprechenden Traktandum „Protokollgenehmigung“ erfolgt.

Abs. 3: Am Ende kommt nach dem Wort „Gericht“ noch ein „s“.

§ 16 Abs. 4

Letzter Satz neu: „Der Kantonsrat wird über jede Direktüberweisung an der nächsten Sitzung orientiert und kann diese rückgängig machen.“

Mit dieser Ergänzung soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Kompetenz für Überweisungen oder Nichtüberweisungen beim Gesamtparlament verbleibt.

§ 19 Abs. 3

Die SVP Kanton Zug beantragt, diesen Absatz zu streichen. Er ist kaum mit der Kantonsverfassung zu vereinbaren, welche in § 41 lit. i vorsieht, dass dem Kantonsrat die Genehmigung aller Verträge mit anderen Kantonen unter Vorbehalt der Bundeskompetenz sowie der Verträge über Salzlieferungen zusteht. Eine Aufteilung zwischen Konkordaten mit anderen Kantonen und Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen, welche letztere vom Regierungsrat ohne Mitwirkung des Parlamentes abgeschlossen werden können, sieht die Kantonsverfassung nicht vor. Entsprechend soll auch die Geschäftsordnung des Kantonsrates, welche hierarchisch der Kantonsverfassung untergeordnet ist, eine solche Bestimmung nicht enthalten. Jedes Konkordat beschneidet ja ohnehin das grundsätzlich ausschliessliche Recht des Parlamentes zur Gesetzgebung. Konkordate enthalten regelmässig Bestimmungen mit Gesetzescharakter, wobei der Kantonsrat als eigentlicher Gesetzgeber nur noch Ja oder Nein zu diesen Bestimmungen sagen kann, womit allein schon die Tatsache eines Konkordates zu einer Schwächung des Gesetzgebers und zu einer Stärkung der Regierung führt, welche die Konkordate inhaltlich ausarbeitet. Die im Entwurf der Geschäftsordnung vorgesehene Unterscheidung in „normale“ Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen schwächt diese Position des Kantonsrates noch mehr, weil ihm Verwaltungsvereinbarungen nicht einmal mehr zur Genehmigung vorgelegt würden.

§ 20 Abs. 2 Ziff. 2

Die SVP Kanton Zug beantragt, diese Ziffer zu streichen. Die Nennung sowohl der maskulinen als auch der femininen Form einer Bezeichnung erschwert grundsätzlich das Verständnis der Gesetzestexte und macht diese schwerer lesbar. Für Nichtjuristen ist die Gesetzgebung bereits heute genug kompliziert, eine weitere Erschwerung der Gesetzeslektüre ist nicht sinnvoll.

§ 21

Weiterhin soll eine nicht ständige Kommission 7, 11 oder 15 Mitglieder haben. Dieses System hat sich bewährt, und es soll der Freiheit des Rates überlassen sein, welche Kommissionsgrösse er für eine bestimmte Kommission vorsehen will.

§ 22

Abs. 4: Zwischen dem Wort „anwaltschaftlich“ und dem Wort „vertreten“ steht ein Abstand zu viel.

Abs. 5: Die SVP Kanton Zug regt eine sprachliche Glättung an, indem „denen gegenüber“ mit „gegen welche“ ersetzt wird.

§ 23

Abs. 1: Die SVP Kanton Zug regt an, den letzten Satz neu wie folgt zu fassen: „Kommissionsmitglieder können sich bei Verhinderung durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.“

Es kann vorkommen, dass jemand aus beruflichen oder anderen Gründen kurzfristig daran gehindert ist, an einer Kommissionssitzung teilzunehmen. Im Sinne einer milizfreundlichen Regelung ist es zu begrüssen, wenn in diesem Fall ein anderes Mitglied der Fraktion als Vertreter einspringen kann.

Abs. 2: Die SVP Kanton Zug beantragt, den letzten Satz neu wie folgt zu fassen: „Sofern sich während der Amtsdauer die Fraktionsstärke verändert, wird die Zuteilung sämtlicher Kommissionssitze neu berechnet.“

Wenn sich im Rat die Fraktionsgrössen verändern, muss dies auch in den ständigen Kommissionen wiedergespiegelt werden. Andernfalls wären die ständigen Kommissionen nicht mehr genügend legitimiert, gegenüber dem Gesamtrat Bericht und Antrag zu erstatten.

§ 24

Abs. 1, zweiter Satz neu: „Im Zweifelsfall entscheidet der Kommissionspräsident“.

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass es grundsätzlich der parlamentarischen Kommission obliegt zu entscheiden, wie sie ihr Sekretariat bestellen will. Ein Einigungsverfahren zwischen den Direktionen, der Staatskanzlei und allenfalls den Gerichten, wie sie der Entwurf des Büros des Kantonsrates vorsieht, unter Ausschluss der betroffenen Kommission, ist demokratisch und rechtsstaatlich heikel.

Abs. 2: Die SVP Kanton Zug beantragt, das Recht, bei Bedarf oder Verhinderung der Protokollführer, eine aussenstehende Person mit der Protokollführung zu beauftragen, ausschliesslich dem Kommissionspräsidenten zuzuweisen. Diese Kompetenzverteilung ist die demokratisch und rechtsstaatlich saubere Lösung.

§ 23

Abs. 3: Die SVP Kanton Zug beantragt, die Frist, innerhalb welcher ein Kommissionsmitglied die Behandlung eines Zirkularbeschlusses an einer Sitzung verlangen kann, präzise zu definieren. Die vom Büro des Kantonsrates vorgeschlagene „angemessene Frist“ führt zu Rechtsunsicherheit und absehbaren, unnötigen und wenig erspriesslichen Diskussionen. Denkbar wäre für die SVP Kanton Zug eine Frist von 5 oder 10 Tagen oder eine Frist, welche jeweils vom Kommissionspräsidenten angesetzt wird und z. B. zwischen drei und 14 Tagen beträgt.

§ 27

Abs. 4, letzter Satz: Das Wort „endgültig“ soll durch das Wort „entscheidet“ ersetzt werden (redaktionelles Versehen).

§ 34

Abs. 1, dritter Satz neu: „Die Präsenz im Kantonsrat geht der Teilnahme an Sitzungen interkantonalen oder anderer Gremien vor.“

Mit diesem Passus wird sichergestellt, dass Sitzungen interkantonalen Gremien (z.B. Konferenz der Kantonsregierungen) der Teilnahme an den Sitzungen des kantonalen Parlamentes nicht vorgezogen werden können. Für die Parlamentarier, Repräsentanten des Stimmvolkes, ist es wichtig, wenigstens einmal pro Monat unmittelbare Tuchfühlung mit den Mitgliedern des Regierungsrates während eines ganzen Tages zu haben.

§ 43

Die SVP Kanton Zug beantragt, den ganzen Paragraph zu streichen. Die Vorprüfung von Motionen oder Postulaten durch die Staatskanzlei und die Regierung führt notgedrungen zu einer Stärkung der Exekutive und zu einer Schwächung des Parlamentes. Die Regierung wird in den nicht selten vorkommenden juristischen Zweifelsfällen, da in die eine oder in die andere Richtung argumentiert werden kann, derjenigen Argumentation den Vorzug geben, welche für die Regierung besser ist. Damit würden Vorstösse, welche von der Regierung als juristisch heikel bezeichnet werden, durch ein vermeintlich unabhängiges Gutachten, das ja aber ohnehin nur ein Parteigutachten sein kann, unnötig politisch geschwächt. Die Schwächung würde zu Lasten des Motions- und Postulatsrechts des Parlamentes und zu Gunsten der Regierung erfolgen.

§ 44

Die SVP Kanton Zug beantragt Ihnen, an der Frist von 10 Tagen für die Einreichung von Motionen und Postulaten gemäss alter Geschäftsordnung festzuhalten. Die vom Büro neu vorgesehene Frist von 16 Tagen erschwert die Arbeit des einzelnen Parlamentarierers und erschwert auch die Möglichkeit, auf aktuelle Themen noch fristgerecht mit einer Motion oder einem Postulat einzugehen. Auch ist die SVP Kanton Zug gegen den Grundsatz, wonach die Vorstösse elektronisch eingereicht werden müssen und nur bei „technischer Unmöglichkeit“ postalisch eingereicht werden können. Die SVP Kanton Zug ist für die bisherige Ordnung, wonach Vorstösse postalisch oder elektronisch eingereicht werden können.

§ 49

Die SVP Kanton Zug lehnt die neue Formulierung ab. Es ist nicht nötig, in eine Geschäftsordnung zu schreiben, was die Ratsmitglieder freiwillig tun können. Die Ratsmitglieder können verschiedenste Dinge freiwillig tun, die nicht in der Geschäftsordnung aufgeführt werden müssen. Zudem geht es bei einer Interpellation nicht nur darum, Antworten auf Fragen zu erhalten, welche ein einzelnes Ratsmitglied interessieren, sondern um die Antwort auf Fragen, welche auch die Öffentlichkeit, welche durch das Ratsmitglied repräsentiert wird, interessieren. Das Interpellationsrecht hat deshalb aus Sicht der SVP Kanton Zug mehr mit der Öffentlichkeit der Verwaltung als mit der Befriedigung der Neugier eines einzelnen Ratmitgliedes zu tun.

Die SVP Kanton Zug lehnt auch den neuen Abs. 2 ab. Er schränkt den Gegenstand des Interpellationsrechtes ein, indem er einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kanton verlangt. Die bisherige Regelung war freiheitlicher und auch parlamentsfreundlicher, damit auch volksfreundlicher, indem sie verlangte, dass der Gegenstand der Interpellation den Kanton einfach *betraf*. Ein *unmittelbarer Zusammenhang*, wie er nun vom Büro des Kantonsrates verlangt wird, schränkt das Interpellationsrecht und damit das Recht des Parlamentes ungebührlich ein.

§ 50

Abs. 1: Die SVP Kanton Zug möchte an der Frist von 10 Tagen festhalten, ebenso am Grundsatz, wonach Interpellationen elektronisch oder postalisch eingereicht werden können, ohne dass der Nachweis einer „technischen Unmöglichkeit“ erbracht werden muss.

Abs. 2: Dieser Absatz wird hinfällig, weil die SVP Kanton Zug ohnehin für die Streichung von § 49, welcher das Interpellationsrecht unnötig einschränkt, eintritt. Selbst wenn § 49, welcher von der SVP Kanton Zug abgelehnt wird, in die Geschäftsordnung aufgenommen werden sollte, bestünde mit § 50 Abs. 2 die Gefahr, dass die inhaltliche Debatte nicht, wie es das Büro des Kantonsrates offenbar beabsichtigt, abgeschnitten, sondern auf die Ebene der Eintretensdebatte vorverlagert würde. So ist es aus Sicht der SVP Kanton Zug ehrlicher, die inhaltliche Debatte dort zu führen, wo sie hingehört, nämlich bei der Debatte über die Beantwortung der Interpellationsfragen. Der guten Ordnung halber weist die SVP Kanton Zug auch darauf hin, dass ange-

sichts der Mitwirkungsrechte der Kantone gemäss Bundesverfassung beinahe jedes bundespolitische Thema auch einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kanton Zug hat. Es wird insbesondere verwiesen auf Art. 45 BV, wonach die Kantone nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes, insbesondere an der Rechtsetzung, mitwirken. Es wird im weiteren verwiesen auf Art. 160 BV, wonach jedem Kanton das Recht zusteht, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten, im weiteren auf Art. 141 BV, wonach acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses ein fakultatives Referendum verlangen können. Diese in der Bundesverfassung verankerten Mitwirkungsrechte der Kantone wiederum werden gemäss § 41 lit. r der Kantonsverfassung vom Kantonsrat ausgeübt. Dies führt dazu, dass es schwierig sein wird, einen unmittelbaren Zusammenhang eines politischen Themas mit dem Kanton Zug zu verneinen. Dies entspricht auch der föderalistischen Grundordnung der Eidgenossenschaft.

Abs. 5: Diese Regelung wird abgelehnt. Die SVP Kanton Zug beantragt, bei der alten Regelung zu verbleiben, wonach eine Diskussion zu Interpellationen stattfindet, sofern nicht der Rat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder anders beschliesst. Die vom Büro des Kantonsrates vorgesehene Neuregelung der Geschäftsordnung erschwert die parlamentarische Debatte unnötig und benachteiligt insbesondere Minderheiten. Für das geordnete Zusammenleben sämtlicher Bewohner im Kanton Zug ist es wichtig, dass sämtliche Weltanschauungen und jedes Gedankengut im Kantonsparlament auch Gehör finden. Die Beschneidung einer Diskussion durch eine Mehrheit führt zudem zu ungunstigen Gefühlen im Parlament.

§ 52

Abs. 1: Auch hier beantragt die SVP Kanton Zug, an der alten Formulierung festzuhalten, wonach eine Kleine Anfrage jeden die Angelegenheit des Kantons betreffenden Gegenstand umfassen kann und vom strengeren Erfordernis des "unmittelbaren Zusammenhangs" abzusehen. Diese Formulierung ist unklar und verleiht demjenigen, der sie auslegt, bei der Interpellation und der Kleinen Anfrage naturgemäss der Regierung, einen grossen juristischen Ermessensspielraum. Die Gefahr besteht, dass je nach Herkunft der Anfrage der "unmittelbare Zusammenhang" aus Sicht der Regierung gegeben oder eben nicht gegeben ist. Die SVP Kanton Zug beantragt, die Regierung einer solchen Versuchung nicht auszusetzen, obwohl sie nicht daran zweifelt, dass sie ihr nicht erlänge.

Abs. 2: Wiederum wird beantragt, es dem Parlamentarier anheimzustellen, ob er seine Kleine Anfrage elektronisch oder postalisch einreicht, ohne dass er eine allfällige „technische Unmöglichkeit“ dartun muss.

Abs. 3: Die SVP Kanton Zug beantragt, den Passus „nach Anhörung des einreichenden Ratsmitgliedes“ durch die Formulierung „mit dem Einverständnis des einreichenden Ratsmitgliedes“ zu ersetzen. Der Entscheid über die Natur eines Vorstosses, in diesem Fall Kleine Anfrage oder Interpellation, steht dem Urheber des Vorstosses und nicht Dritten zu.

§ 55

Abs. 2: Die vom Büro vorgesehene Regelung, wonach der Regierungsrat oder das Gericht ein Geschäft nach dem Eintretensentscheid bis zum Ende der Grundsatzdiskussion von sich aus zurückziehen können, widerspricht der parlamentarischen Ordnung. Wenn das Parlament mit Mehrheit entschieden hat, auf ein Geschäft einzutreten, liegt die Verfahrensherrschaft über die Behandlung des Geschäftes nicht mehr beim Regierungsrat oder beim Gericht, sondern beim Parlament. Entsprechend beantragt die SVP Kanton Zug, Abs. 2 derart anzupassen, dass der Passus „oder bis zum Ende der Grundsatzdiskussion“ gestrichen wird.

§ 56

Die SVP Kanton Zug beantragt Ihnen, nur den ersten Satz zu belassen. Die weiteren Sätze von Abs. 1 sind zu streichen. Was heisst, dass ein Geschäft „inhaltlich“ mehr als zur Hälfte zurückgewiesen wird? Wer entscheidet das? Der klare Grundsatz, wonach 2/3 der Stimmenden ein Geschäft jederzeit zurückweisen können, genügt. Auch der letzte Satz des Entwurfes des Büros leuchtet nicht ein. Wenn der Kantonsrat einmal eingetreten ist, soll es ihm auch unbenommen sein, mehr als die Hälfte der Paragraphen des Erlassentwurfes zu streichen, ohne dass er die ganze Vorlage zurückweisen muss. Es ist daran zu erinnern, dass der Kantonsrat der Gesetzgeber ist.

§ 59

Abs. 4: Die SVP Kanton Zug beantragt, den letzten Satz zu streichen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in einer parlamentarischen Debatte der Exekutive oder der Judikative das Recht des letzten Wortes zustehen soll. Es handelt sich hier um eine für die SVP Kanton Zug nicht einschichtige Beschränkung des Rederechts des Parlamentes. Diese Einschränkung wiegt umso schwerer, wenn einzelne Regierungsmitglieder der Versuchung nicht widerstehen können, in annähernd polemischer und unzutreffender Art und Weise auf parlamentarische Voten zu reagieren. Es ist stossend und kommt einem untertänigsten Maulkorb nahe, wenn die betroffenen Parlamentarier in einem solchen Fall nichts mehr entgegenen dürfen. Das letzte Wort wird in einer parlamentarischen Debatte nicht vorgeschrieben, angeordnet oder reglementarisch verliehen: es fällt. Zudem sei an dieser Stelle auch zu erwähnen, dass im eidgenössischen Parlament das letzte Wort immer bei der Legislative, nämlich bei den beiden Kommissionssprechern oder dem Ratspräsidenten, und nie bei der Exekutive oder der Judikative liegt.

§ 60

Abs. 1: Es wird beantragt, den ersten Satz, wonach die Fraktionen der Staatskanzlei vor der Kantonsratssitzung ihre Sprecher melden, zu streichen. Es ist höflich und freundlich, wenn dies im Sinne einer gelebten Praxis so gehandhabt wird. Allerdings ist es nicht notwendig, den Fraktionen vorzuschreiben, die Sprecher vorgängig der Staatskanzlei zu melden.

§ 61

Im Sinne einer redaktionellen Berichtigung sollte es „zu“ statt „zur“ heissen.

§ 65

Abs. 1: Die SVP Kanton Zug beantragt, Abs. 1 zu streichen. Der Sinn eines Parlamentes liegt in der Debatte und im Austausch der verschiedenen Meinungen und Ansichten. Dies ist nicht nur sachlich wichtig, sondern hat auch einen nicht zu unterschätzenden psychohygienischen Effekt für den ganzen Kanton. Beschränkungen des Rederechts oder Anordnungen, Redner sollten sich „möglichst kurz“ halten, sind angesichts der Kleinheit des Kantons Zug und auch von dessen Parlament nicht notwendig und wären ein falsches Signal.

Abs. 2: Die SVP Kanton Zug lehnt den neuen Abs. 2, und zwar beide Sätze, ab. Die alten § 48 Abs. 1 und 2 sind präziser und schränken das Rederecht des Parlamentariers weniger ein, weshalb beantragt wird, an ihnen festzuhalten.

Abs. 3: Die SVP Kanton Zug beantragt die Streichung der neuen Formulierung, wonach Ratsmitglieder bei Überweisungen parlamentarischer Vorstösse nur einmal maximal je zwei Minuten sprechen dürfen. Zunächst erblickt die SVP Kanton Zug in der Formulierung ein logisches Problem: Was ist darunter zu verstehen, dass jemand *einmal* maximal je 2 Minuten sprechen darf? Müsste es nicht vielmehr heissen, jemand *dürfe zweimal* maximal je 2 Minuten sprechen, oder aber, einmal maximal 2 Minuten? Gerne erhofft sich die SVP Kanton Zug Klärung dieser sprachlichen Frage. Inhaltlich hält die SVP Kanton Zug den parlamentarischen Maulkorb dieses Absatzes unangebracht. Die Vorstellung, der Kantonsratspräsident drücke bei Beginn eines Redners auf die Stoppuhr und unterbreche ihn nach 2 Minuten, ist der SVP Kanton Zug ein Greuel. Die Erfahrung im Parlament des Kantons Zug zeigt, dass eine solche Beschränkung nicht notwendig ist. Die Mehrheit des Parlamentes spricht kaum oder wenig zu einem Verfahrensgegenstand, umso weniger ist eine solche Maulkorbregelung notwendig. Das Parlament ist, noch einmal, die Vertretung des Souveräns im Kanton Zug und nicht eine Schweiger- oder Abnickerbehörde.

Abs. 4: Die SVP Kanton Zug beantragt, den ersten Satz neu wie folgt zu fassen: „Bei fortgesetzten Ordnungswidrigkeiten kann der Präsident Sprechern nach zweimaliger Mahnung das Wort für das laufende Votum oder Geschäft entziehen.“

Die gemäss bisheriger Ordnung als Voraussetzung für den Wortentzug festgehaltene „fortgesetzte Ordnungswidrigkeit“ sollte beibehalten werden. Sie verkleinert das Willkürpotential des präsidentialen Wortentzuges und stellt klar, dass die drastische Massnahme des Wortentzuges nicht leichthin getroffen werden darf.

§ 67

Letzter Satz neu: „Sofern die Ausscheidung umstritten ist, insbesondere, wenn ein entsprechender Gegenantrag vorliegt, entscheidet der Kantonsrat“.

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, dass es in jedem Fall dem Kantonsrat obliegt, über den unmittelbaren Zusammenhang zu entscheiden, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt. Andernfalls läge es im Ermessen des Präsidenten, auch bei einem Antrag auf Abstimmung die Ansicht zu vertreten, die Ausscheidung in das separate Motionsverfahren sei unumstritten, etwa dann, wenn der Präsident der Ansicht ist, eine Abstimmung würde zu einer klaren Mehrheit gegen den Antragsteller führen.

§ 68

Die SVP Kanton Zug beantragt Ihnen, den ganzen Paragraph zu streichen und an der Fassung gemäss bisherigem § 51 festzuhalten. Zunächst ist es nicht einzusehen, weshalb der Kantonsrat ohne Diskussion über einen Antrag auf gebundene Debatte abstimmen soll. Grundsatz des Meinungs-austausches im Parlament ist es, dass über jeden Antrag diskutiert werden kann, die Argumente ausgetauscht werden und danach abgestimmt wird. Die vorgesehene Redebeschränkung auf drei Minuten wiederum ist im Vergleich zur bisherigen Regelung von zehn Minuten geizig.

§ 71

Abs. 1: Die SVP Kanton Zug beantragt dem Büro, an der Fassung gemäss § 55 Abs. 1 der bisherigen Geschäftsordnung festzuhalten. Die neue Formulierung entzieht nämlich die allgemein verbindlichen Beschlüsse, Finanzdekrete, die gemäss § 34 KV dem Referendum unterliegen sowie Beschlüsse über den Beitritt zu Konkordaten der zweimaligen Beratung. Dies ist aus demokratischer Sicht nicht erwünscht.

Entsprechend beantragt die SVP Kanton Zug auch, an § 55 Abs. 3 der bisherigen Geschäftsordnung inhaltlich festzuhalten.

§ 72

Abs. 1: Es wird beantragt, am bisherigen § 56 Abs. 1 festzuhalten. Die Verlängerung der Einreichungsfrist auf 16 Tage sowie die Begründungspflicht für nicht elektronische Einreichungen („technische Unmöglichkeit“) sind unangebracht. Es wird auf bereits Gesagtes verwiesen.

§ 75

Abs. 4: Die SVP Kanton Zug begrüsst ausdrücklich die klare Regelung, wie ein Antrag, es sei am geltenden Recht festzuhalten, behandelt wird, und bedankt sich beim Büro für diesen Passus.

§ 79

Abs. 2: Die SVP Kanton Zug beantragt, dass die Stimmabgabe in jedem Fall elektronisch erfolgen soll. Dies entspricht der vom Kantonsrat überwiesenen Motion der SVP.

Abs. 4: Der bisherige § 63 Abs. 4, wonach mit der Stimmabnahme abwechselnd auf der linken und rechten Seite zu beginnen ist, soll beibehalten werden für den Fall, dass die Stimmabgabe durch Handaufheben weiter vorgesehen wird.

§ 80

Die SVP Kanton Zug beantragt, am Quorum von 20 Mitgliedern für die Abstimmung unter Namensaufruf festzuhalten. Die Erhöhung dieses Quorums auf einen Drittel der Stimmenden, wie sie vom Büro des Kantonsrates vorgeschlagen wird, erhöht dieses Quorum unnötig und erschwert die damit verbundene Sichtbarkeit des Stimmverhaltens der Parlamentarier.

§ 84

Abs. 1: Zwischen „Stimmzählenden“ und „erfolgen“ steht ein Abstand zu viel (redaktionelles Versehen).

Abschliessend bedankt sich die SVP Kanton Zug für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Manuel Brandenburg
Kantonsrat
Präsident SVP Kanton Zug



Thomas Aeschi
Nationalrat
Vizepräsident SVP Kanton Zug